

Verfahrensablauf der DUB:

1. Wenn Sie eine Gewalttat im EU-Ausland erlebt haben, können Sie Anspruch auf Entschädigung haben. Einen Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer können Sie bei der Versorgungsbehörde des Bundeslandes stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Da Entschädigungszahlungen ausländischer Staaten auf Leistungen nach deutschem Recht angerechnet werden, ist im Einzelfall ein Entschädigungsantrag im Tatland/EU-Ausland gestellt werden. Die Deutsche Unterstützungsbehörde (DUB) begleitet Sie durch das Verfahren mit dem EU-Mitgliedsstaat.
2. Wenn die DUB von der zuständigen Versorgungsbehörde des Bundeslandes (Entscheidungsbehörde) eine Kopie Ihres Antrags erhält, werden Sie mittels eines ersten Anschreibens über die entsprechenden Entschädigungsregelungen und Verfahrensabläufe im Tatland informiert. Zudem erhalten Sie die vom EU-Ausland zur Verfügung gestellten Antragsformulare sowie Hinweise dazu, welche Unterlagen (z.B. ärztliche Berichte, Unterlagen zum Strafverfahren, etc.) dem Antrag beizufügen sind.
3. Wenn der DUB die gesamten Antragsunterlagen vorliegen, werden sie in die im Tatland akzeptierte Sprache übersetzt und an die zuständige Entscheidungsbehörde im EU-Ausland übermittelt.
4. Nach der Eingangsbestätigung durch die ausländische Entscheidungsbehörde beginnt dort die Prüfung. Da die ausländischen Entscheidungsbehörden für geforderte zusätzliche Informationen und Unterlagen zum Teil sehr kurze Fristen setzen und diese wiederum meist nur in der Landessprache akzeptiert werden, ist eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen notwendig. Im Verfahrensverlauf unterstützt die DUB Sie bei Ihren Fragen und bei den Fragen der ausländischen Behörden.
5. Nachdem die ausländische Entscheidungsbehörde die Entscheidung über den eingereichten Antrag getroffen und an Sie und die DUB übersandt hat, wird die Entscheidung an die entsprechende deutsche Versorgungsbehörde weitergegeben. Die DUB ermittelt nicht selber und fordert auch keine Unterlagen von Dritten an.